

Beiratsordnung

1

Die Gesellschaft hat einen Beirat. Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Mitglieder und nimmt ihre Ernennung vor. Der Geschäftsführer der Gesellschaft ist stimmberechtigtes Mitglied des Beirates, ohne das es einer besonderen Ernennung bedarf.

2

Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates beträgt fünf Jahre. Eine Verlängerung der Amtszeit ist möglich.

3

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen.

4

Der Beirat berät die Gesellschaft bei der Auswahl der Mieter im CeraTechCenter. Er berät weiter die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat in wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Fragen rund um den Gesellschaftszweck.

5

Die Beiratsmitglieder erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 Euro. Die Fahrtkosten werden entsprechend den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet.

6

Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7

Die Geschäftsführung leitet den jährlichen Geschäftsbericht über den Beirat an den Aufsichtsrat.

8

Beschlossen in der Aufsichtsratssitzung vom 24. Oktober 2001